



Gebührentarif

der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Inhalt

A.	Berufsbildung	2
B.	Sonstige Prüfungen.....	5
C.	Sachverständigen- und Versteigererwesen	5
D.	Bescheinigungen und Beglaubigungen	6
E.	Anerkennung von Schulungen, Durchführung von Prüfungen und Erteilung von ADR-Bescheinigungen für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter gem. Kapitel 8.2 ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)	7
F.	Anerkennung von Lehrgängen, Durchführung von Prüfungen und Ausstellung von Schulungsnachweisen (gem. §§ 4, 5 und 6 Gefahrgutbeauftragtenverordnung).....	8
G.	Unterrichtung und Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 Gaststättengesetz	9
H.	Mahn- und Beitreibungsgebühren	9
I.	Registerführung gemäß Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS-Verordnung) und gemäß Umweltauditgesetz.	9
J.	Unterrichtung und Bescheinigung nach § 34 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Satz 4 Gewerbeordnung für das Bewachungsgewerbe	10
K.	Gebühr der ‚Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Hotelklassifizierung im Beherbergungsgewerbe in Niedersachsen‘ gem. § 9 Abs. 1 der Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Hotelklassifizierung im Beherbergungsgewerbe in Niedersachsen bei der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	10
L.	Entfallen	10
M.	Registrierung und Zulassung von Versicherungsvermittlern (§§ 11a, 34d und 34e GewO).....	10
N.	Prüfungen zur Berufskraftfahrerqualifikation.....	11

Der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung vom 25. November 2004.

A. Berufsbildung

I. Betreuungsgebühren für Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz einschließlich Prüfungsgebühren

Gebührentatbestand	seit dem 01.01.2008 Gebühr in EUR	ab dem 01.01.2011 Gebühr in EUR	ab dem 01.01.2012 Gebühr in EUR
1. Bei kaufmännischen Berufen mit mündlicher Prüfung			
Abschlussprüfung	120,00	140,00	160,00
Zwischenprüfung/Teil 1 der Abschlussprüfung	60,00	70,00	80,00
Gesamtgebühr	180,00	210,00	240,00
2. Bei kaufmännischen Berufen mit praktischer Prüfung			
Abschlussprüfung	160,00	185,00	210,00
Zwischenprüfung/Teil 1 der Abschlussprüfung	80,00	92,50	105,00
Gesamtgebühr	240,00	277,50	315,00
3. Bei kaufmännischen Berufen mit besonderem Prüfungsaufwand			
Abschlussprüfung	180,00	205,00	230,00
Zwischenprüfung/Teil 1 der Abschlussprüfung	90,00	102,50	115,00
Gesamtgebühr	270,00	307,50	345,00
4. Bei gewerblich-technischen Berufen mit praktischer Prüfung			
Abschlussprüfung	200,00	235,00	270,00
Zwischenprüfung/Teil 1 der Abschlussprüfung	100,00	117,50	135,00
Gesamtgebühr	300,00	352,50	405,00

	Gebührentatbestand	seit dem 01.01.2008 Gebühr in EUR	ab dem 01.01.2011 Gebühr in EUR	ab dem 01.01.2012 Gebühr in EUR
5.	Bei gewerblich-technischen Berufen mit besonderem Aufwand			
	Abschlussprüfung	220,00	255,00	290,00
	Zwischenprüfung/Teil 1 der Abschlussprüfung	110,00	127,50	145,00
	Gesamtgebühr	330,00	382,50	435,00
6.	Prüfung von Zusatzqualifikationen nach § 49 Berufsbildungsgesetz	200,00	232,50	265,00

Die Gebühren nach den Ziffern 1-6 (ausgenommen die Gebühren für zusätzliche Stufen-, Wiederholungsprüfungen und Prüfungen gemäß §§ 43 Abs. 2, 45 Abs. 2 und 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG)) werden mit Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge, nicht jedoch vor dem eigentlichen Beginn der Ausbildung, fällig.

Falls das Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis nicht begonnen wird, wird keine Gebühr erhoben.

Für die Durchführung von Prüfungen nach §§ 43 Abs. 2 und 45 Abs. 2 und 3 BBiG werden Gebühren in gleicher Höhe der Gebühren für Berufsausbildungsverhältnisse mit Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge erhoben.

Die Gebühren für zusätzliche Stufenprüfungen und Wiederholungsprüfungen sowie Prüfungen nach §§ 43 Abs. 2 und 45 Abs. 2 und 3 BBiG werden mit Zulassung zur Prüfung fällig.

Für Stufen- und Wiederholungsprüfungen wird die anteilige Gebühr für Abschlussprüfungen gemäß Ziffer 1 bis 6 erhoben.

Wird das Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnis vor Aufforderung zur Zwischenprüfung gelöst, wird die Gesamtgebühr abzüglich eines Betrages von 40 EUR erstattet.

Erfolgt die vorzeitige Lösung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses oder der Rücktritt des Prüfungsbewerbers nach Aufforderung und vor Beginn der Zwischenprüfung, werden 50% der auf die Zwischenprüfung entfallenden Gebühr und der auf die Abschlussprüfung entfallenden Gebühr abzüglich eines Betrages von 40 EUR erstattet. Erfolgt die vorzeitige Lösung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses oder der Rücktritt eines Prüfungsbewerbers nach Anmeldung und vor Beginn der Abschlussprüfung, werden 50% der auf die Abschlussprüfung entfallenden Gebühr abzüglich eines Betrages von 40 EUR erstattet.

Werden die Zulassungsunterlagen zur Prüfung nach Ablauf des von der IHK bestimmten Termins eingereicht, erhöht sich die jeweilige Gebühr nach den Ziffern 1 bis 6 um 50 EUR.

Die Gebühren für IHK-Bezirksprüfungsbeste werden erstattet.

II. Gebühren für IHK-Fortbildungsprüfungen

Gebührentatbestand	EUR
1. Prüfung von Fachkaufleuten (ohne berufs- und arbeitspädagogischen Teil)	350
2. Prüfung von Fachwirten (ohne berufs- und arbeitspädagogischen Teil)	350
3. Prüfung von Industrie- und Fachmeistern (ohne berufs- und arbeitspädagogischen Teil)	350
4. Prüfung von Betriebswirten und Technischen Betriebswirten	475
5. Ausbildereignungsprüfungen nach Ausbildereignungsverordnung bzw. berufs- und arbeitspädagogischer Teil	150
nur praktischer Teil	100
6. Andere Weiterbildungsprüfungen nach Aufwand	100 bis 500

Die Gebühren nach Ziffer 1 bis 6 werden mit der Prüfungszulassung fällig. Erfolgt die Zulassung für einzelne Prüfungsteile, so ist die Gebühr anteilig für diese fällig. Bei Rücktritt eines Prüfungsbewerbers nach erfolgter Prüfungszulassung, jedoch vor Beginn der Prüfung, wird die Gebühr um 50 Prozent reduziert. In Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf diese verteilt.

Bei Wiederholung der gesamten Prüfung wird die volle Gebühr, bei Wiederholung eines gesamten Prüfungsteils wird der jeweilige Teil der Gebühr erhoben. Bei Wiederholung von einzelnen Prüfungsfächern werden 50 Prozent der jeweiligen Gebühren erhoben. Bei Anrechnung von Teilleistungen vor der Prüfungszulassung wird die Gebühr anteilig gekürzt.

III. Sonstige Verwaltungsgebühren

Gebührentatbestand	EUR
1. Begutachtung und Überprüfung von Bildungskonzepten	200
2. Bescheinigung über die Gleichheit von Qualifizierungsbausteinen mit Teilen von Ausbildungsordnungen	100
3. Gebühr für die Durchführung eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens in der beruflichen Bildung	100
4. Prüfung der Gleichwertigkeit von Bildungszeugnissen (Bundesvertriebenengesetz, EU, Sonstige)	50
5. Zweitschriften von Prüfungszeugnissen, Urkunden, Bescheinigungen und Übersetzungen	50

B. Sonstige Prüfungen

	Gebührentatbestand	EUR
1.	Fachkundeprüfungen nach § 7 Abs. 1 Bundeswaffengesetz	100
2.	Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	70
3.	Prüfung der fachlichen Eignung im gewerblichen Straßengüter- und -personenverkehr	
3.1	Sachkundeprüfung Güterkraftverkehr	190
3.2	Sachkundeprüfung Straßenpersonenverkehr (ausgenommen Taxi)	190
3.3	Sachkundeprüfung Taxi- und Mietwagenverkehr	160
4.	Prüfung zur Feststellung sonstiger Sachkunde (soweit die Erhebung der Gebühr nicht anderweitig geregelt ist)	70
5.	Prüfung über den Nachweis der Sachkunde für Bewachungstätigkeiten gem. § 34 a Abs. 1 Gewerbeordnung davon mündliche Prüfung	150 90

Bei Rücktritt eines Bewerbers nach Zulassung zur Prüfung werden 50% der Gebühren erhoben.

C. Sachverständigen- und Versteigererwesen

	Gebührentatbestand	EUR
I.	Bearbeitung eines Antrags auf öffentliche Bestellung und Vereidigung von	
1.	Sachverständigen	
1.1	bei Erstbestellung	400
1.2	bei Wiederbestellung	200
2.	Messern, Zählern, Wägern, Probenehmern, Eichaufnehmern	
2.1	bei Erstbestellung	100
2.2	bei Wiederbestellung	50
3.	Versteigerern	
3.1	bei Erstbestellung	400
3.2	bei Wiederbestellung	200

II.	Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz	
1.	bei erster Anerkennung	400
2.	bei erneuter Anerkennung	200

D. Bescheinigungen und Beglaubigungen

	Gebührentatbestand	EUR
1.	Ursprungszeugnisse und Beglaubigungen von Handelsrechnungen	
1.1	Ursprungszeugnisse	
	a) bei schriftlicher Antragstellung	9
	b) bei elektronischer Antragstellung mittels elektronischer Signatur	9
1.2	Handelsrechnungen, je Satz Dokumente	9
2.	Ausstellung von Carnets	
2.1	für Kammerzugehörige	20
2.2	für Nichtkammerzugehörige	40
3.	Ausstellung von Zweitschriften von Prüfungsdokumenten (außer Berufsbildung)	10
4.	Sonstige Bescheinigungen und Beglaubigungen	6
5.	Bescheinigung über die Anerkennung leitender Tätigkeit nach den Berufszugangsverordnungen für den Güterkraftverkehr und für den Straßenpersonenverkehr	100
6.	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung. Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung und Ausfertigung einer Zweitschrift nach den Berufszugangsverordnungen für den Güterkraftverkehr und für den Straßenpersonenverkehr	25
7.	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung	40
8.	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund mehrerer Teilprüfungen	40 bis 200
9.	Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse	60

E. Anerkennung von Schulungen, Durchführung von Prüfungen und Erteilung von ADR-Bescheinigungen für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter gem. Kapitel 8.2 ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

	Gebührentatbestand	EUR
1.	Verfahren auf Anerkennung von Schulungen:	
1.1	für den ersten Kurs	510
1.2	für jeden weiteren Kurs	275
2.	Bei dem Verfahren auf Wiedererteilung der Anerkennung von Lehrgängen werden 50 Prozent der unter 1. genannten Gebühren erhoben, sofern keine Änderungen von Bedeutung vorliegen.*	
3.	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung	
3.1	für Änderungen des Schulungsraumes	70
3.2	für weitere Referenten, die bereits eine Zulassung der IHK Lüneburg-Wolfsburg haben, bzw. bei denen ein gesondertes Beurteilungsgespräch nicht erforderlich ist.	50
3.3	für andere Änderungen, insbesondere weitere Referenten, die noch keine Zulassung der IHK Lüneburg-Wolfsburg haben	240
4.	Lehrgangsabschlussprüfung	50
5.	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	25

Die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Gebühren entstehen mit Antragstellung und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

Die Einladung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich nur nach Eingang der Prüfungsgebühr bei der IHK. Bei Rücktritt nach der Zulassung zur Prüfung werden 50 % der Gebühren erhoben. Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin, zu dem er ordnungsgemäß eingeladen worden ist, unentschuldig nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten.

F. Anerkennung von Lehrgängen, Durchführung von Prüfungen und Ausstellung von Schulungsnachweisen (gem. §§ 4, 5 und 6 Gefahrgutbeauftragtenverordnung)

	Gebührentatbestand	EUR
1.	Verfahren auf Anerkennung von Lehrgängen:	
1.1	für den ersten Lehrgangsteil	510
1.2	für jeden weiteren Lehrgangsteil	275
2.	Bei dem Verfahren auf Wiedererteilung der Anerkennung von Lehrgängen werden 50 Prozent der unter 1. genannten Gebühren erhoben, sofern keine Änderungen von Bedeutung vorliegen.*	
3.	Zustimmungsbedürftige Veränderungen nach Anerkennung eines Lehrganges jeweils*	
3.1	für Änderungen des Schulungsraumes	70
3.2	für weitere Referenten, die bereits eine Zulassung der IHK haben	50
3.3	für andere Änderungen, insbesondere weitere Referenten, die noch keine Zulassung der IHK haben	240
4.	Durchführung von Prüfungen	
4.1	Für Grundprüfungen und Ergänzungsprüfungen	140
4.2	Für Verlängerungsprüfungen	110
5.	Umschreibung eines Schulungsnachweises nach § 7 Abs. 3 GbV	40
6.	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	25

*) Die Gebühren beziehen sich auf deutschsprachige Schulungen und Prüfungen. Zusätzliche Aufwendungen für englischsprachige Schulungen und Prüfungen werden gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung abgerechnet (nach nachgewiesenen Auslagen).

Die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Gebühren entstehen mit Antragstellung und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

Die Einladung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich nur nach Eingang der Prüfungsgebühr bei der IHK. Bei Rücktritt nach der Zulassung zur Prüfung werden 50 Prozent der Gebühren erhoben. Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin, zu dem er ordnungsgemäß eingeladen worden ist, unentschuldigt nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten.

G. Unterrichtung und Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 Gaststättengesetz

Gebührentatbestand	EUR
Gebühr für die Teilnahme an einer Unterrichtung gemäß dem Gaststättengesetz einschließlich einer Broschüre über die zu beachtenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften	50

H. Mahn- und Beitreibungsgebühren

Gebührentatbestand	EUR
1. Gebühr für die erste Mahnung wegen rückständiger Beiträge und Gebühren	5
2. Gebühr für die zweite Mahnung wegen rückständiger Beiträge und Gebühren	10
3. Gebühr für die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen rückständiger Beiträge und Gebühren	15

I. Registerführung gemäß Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS-Verordnung) und gemäß Umweltauditgesetz.

Gebührentatbestand	EUR
1. Erstmalige Eintragung einer Organisation mit einem Standort in das Register	230 bis 882
2. Ergänzung der Eintragung um einen neuen, bisher noch nicht in das Umweltmanagement der Organisation einbezogenen Standort oder Teilstandort	153 bis 882
3. Ablehnung der erstmaligen Eintragung eines Standortes in das Register	77 bis 882
4. Prüfung der Voraussetzungen für den Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	77 bis 460
5. Eintragung eines Standortes in das Register nach vorangegangener Ablehnung	77
6. Vorübergehende Aufhebung der Eintragung eines Standortes in das Register	153 bis 882
7. Streichung der Eintragung eines Standortes aus dem Register	153 bis 882
8. Niederschrift zur Berücksichtigung von Bemerkungen	pro angefangene Stunde 31
9. Im Widerspruchsverfahren bei Zurückweisung des Widerspruchs	die gleiche Gebühr wie für die angefochtene Sachentscheidung

10.	Hat eine Organisation eine Mehrzahl von Standorten, können wegen eines daraus resultierenden Mehraufwandes die in Nr. 1 bis 8 genannten Gebührenrahmen um bis zu 25 v. H. je zusätzlichem Standort überschritten werden.	
-----	--	--

J. Unterrichtung und Bescheinigung nach § 34 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Satz 4 Gewerbeordnung für das Bewachungsgewerbe

	Gebührentatbestand	EUR
1.	Gebühren für die Unterrichtsverfahren für das Bewachungsgewerbe	
1.1	40 Unterrichtsstunden für das Bewachungspersonal	400
1.2	80 Unterrichtsstunden für Bewachungsunternehmer	800

K. Gebühr der ‚Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Hotelklassifizierung im Beherbergungsgewerbe in Niedersachsen‘ gem. § 9 Abs. 1 der Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Hotelklassifizierung im Beherbergungsgewerbe in Niedersachsen bei der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

	Gebührentatbestand	EUR
	Gebühr für die Durchführung des Verfahrens vor der „Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Hotelklassifizierung im Beherbergungsgewerbe in Niedersachsen“	150

L. Entfällt (siehe Punkt A III.3)

M. Registrierung und Zulassung von Versicherungsvermittlern (§§ 11a, 34d und 34e GewO)

	Gebührentatbestand	EUR
1.	Erteilung von Erlaubnissen	
1.1	Erlaubnisverfahren gem. § 34d Abs. 1 GewO (für Versicherungsvermittler)	240
1.2	Erlaubnisverfahren gem. § 34e Abs. 1 GewO (für Versicherungsberater)	240
1.3	Erlaubnisbefreiung gem. § 34d Abs. 3 GewO	120
1.4	Rücknahme/Widerruf gem. § 34d Abs. 2 GewO	100 bis 300

1.5	Rücknahme/Widerruf gem. § 34e Abs. 2 GewO	100 bis 300
1.6	Ersatzausstellung einer Erlaubnisurkunde/-befreiung	25
2.	Eintragung in das Register	
2.1	Eintragungen in das Register gem. § 34d Abs. 7 GewO a) Aufnahme in das Register b) Änderungen innerhalb der Gewerbeanzeige c) Änderungen außerhalb der Gewerbeanzeige	25 gebührenfrei 10 bis 30
2.2	Eintragungen in das Register gem. § 34e Abs. 2 GewO a) Aufnahme in das Register b) Änderungen innerhalb der Gewerbeanzeige c) Änderungen außerhalb der Gewerbeanzeige	25 gebührenfrei 10 bis 30
2.3	Löschung aus dem Register gem. § 11a Abs. 3 GewO	gebührenfrei
2.4	Meldung der Tätigkeit für andere EU-Staaten gem. § 11a GewO	je Staat 20
2.5	Meldung von Änderungen für andere EU-Staaten gem. § 11a GewO	je Staat 10
2.6	Schriftliche Auskunft gem. § 11a Abs. 2 GewO	15
3.	Prüfung gem. § 15 VersVermV	100

N. Prüfungen zur Berufskraftfahrerqualifikation

	Gebührentatbestand	EUR
1.	Grundqualifikation	
1.1	Gesamtprüfung	1.370
1.2	Gesamtprüfung Quereinsteiger	1.340
1.3	Gesamtprüfung Umsteiger	1.010
2.	Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
2.1	Theoretische Prüfung	220
2.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	190
2.3	Theoretische Prüfung Umsteiger	160
2.4	Praktische Prüfung	1.150
2.5	Praktische Prüfung Quereinsteiger	1.150
2.6	Praktische Prüfung Umsteiger	850
3.	Beschleunigte Grundqualifikation	



3.1	Theoretische Prüfung	120
3.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	110
3.3	Theoretische Prüfung Umsteiger	100
4.	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	25